

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 30.11.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den in Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. ³Die Pflicht aus Satz 1 gilt zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. ⁴Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 3 der Landesverordnung. ⁵Persone, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten
Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

zutrifft, ist das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

2. In Bahnhöfen des Kreises Segeberg, einschließlich der zugehörigen Freiflächen, an Bahnhaltepunkten und sonstigen Haltestellen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs ist während der Betriebszeiten des öffentlichen Personennahverkehrs nach Maßgabe des § 2a Absatz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab 01.12.2020 bis einschließlich Sonntag 20.12.2020**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist vom 29.11.2020 wird mit in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die

Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell weiterhin sehr hohen Fallzahlen der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie der weiterhin hohen Anzahl der Infektionen im Kreis Segeberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Segeberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.11.2020.

Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürger*innen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen dazu geeignet sein, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jede mit SARS-CoV-2 infizierte Person dies auch bemerkt aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Denn bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung

von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft besonders die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann. Durch die Öffnungszeiten der Geschäfte und den „normalen Tagesablauf“ der Bürger*innen sind in den bezeichneten Bereichen besonders in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr solche Zusammentreffen zu verzeichnen. Ab 06:00 Uhr sind in den bezeichneten Bereichen vermehrt Bürger*innen, Schüler*innen und Pendler*innen zu verzeichnen, die Geschäfte öffnen, insbesondere Bäcker, somit kommt es besonders dort zum Aufeinandertreffen dieser Personen. In den Abend- und Nachtstunden von 18:00 bis 06:00 Uhr sind deutlich weniger Menschen in diesen Bereichen vor Ort, weshalb zu dieser Zeit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, bereits ab dem Zeitpunkt des Betretens der in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche, ist eine unwesentliche Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb der öffentlichen Verkehrsmittel. Durch diese Erweiterung wird dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Hygieneanforderungen und Abstände in den genannten Bereichen nicht in allen Konstellationen umfassend eingehalten werden können. In diesen Bereichen ist die Kontaktpersonennachverfolgung, durch die hohe Fluktuation der Personen und die nicht vollständig mögliche flächendeckende Kontaktdatenerhebung, nicht in ausreichendem Maße sichergestellt. Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen kann nicht in angemessenem Maße gewährleistet werden. Die Beschränkung auf die Betriebszeit stellt eine verhältnismäßige Beschränkung dieser Pflicht dar.

Somit stellen die Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit, vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung, dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab 01.12.2020 bis einschließlich Sonntag 20.12.2020**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

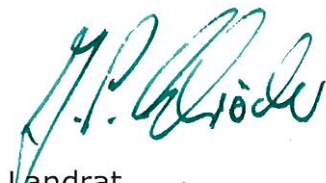
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 30.11.2020



Landrat
Jan Peter Schröder

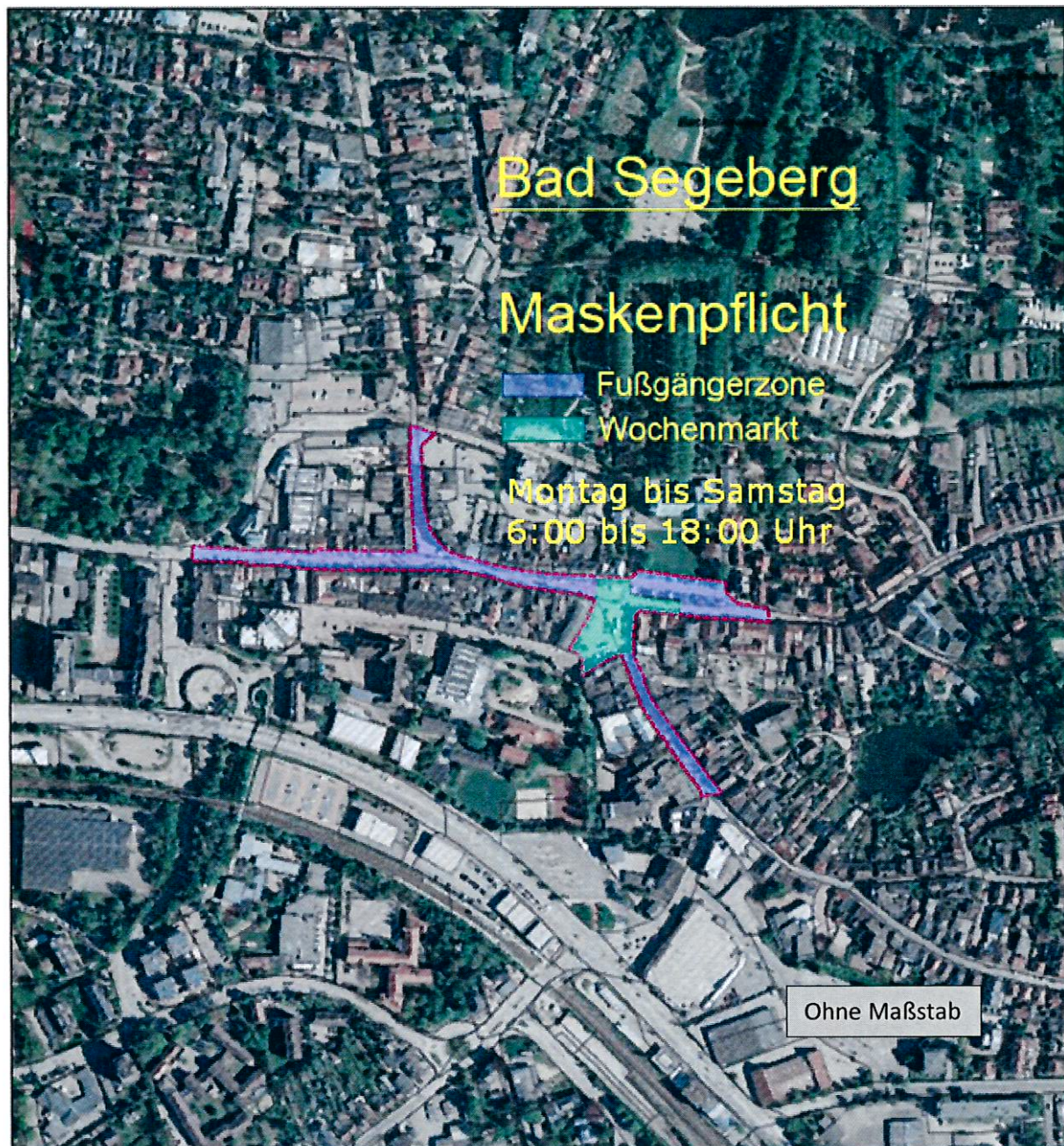
Anlage 1

zur „Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Absatz 2 und der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist“ vom 30.11.2020

Innenstadtbereich in der Stadt Bad Bramstedt



Fußgängerzone in der Stadt Bad Bad Segeberg (mit innenliegender Fläche des Wochenmarktes)



Holstenplatz in der Stadt Kaltenkirchen

